

So hatte sich das Oberste Oericht in einer Entscheidung vom 13\* September 1968 1) damit auseinanderzusetzen, ob die Angestellte einer Bank, die durch verschiedene Manipulationen veranlaßt hatte, daß dem Konto ihres Bruders größere Summen Oeldes von dem Bankinstitut unrechtmäßig überwiesen wurden, Betrug, Untreue (gemäß § 266 StOB alt) bzw\* Vertrauensmißbrauch oder Diebstahl zum Nachteil des sozialistischen Eigentums begangen hatte\* Das Oberste Oericht hat hierbei Rechtsgrundsätze aufgestellt, die zweifelhaft sind und auch von Herrmann 2) und Buohholz 3) zu Recht kritisiert worden sind.

Betrugshandlungen sind, vor allem im Bereich der Volkswirtschaft, häufig mit der Ausstellung unrichtiger schriftlicher Unterlagen für das Reohnungs- und Belegwesen verbunden\* Erfahrungsgemäß ist darauf jedoch auch bei Betrügereien zum Nachteil des persönlichen und privaten Eigentums zu achten\* Deshalb ist schriftlichen Unterlagen, die zur Täuschung dienen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da neben dem Betrug auch eine Urkundenfälschung (§ 240 StOB) vorliegen kann (Tateinheit)\* Auch zwischen Betrug und einer vorsätzlichen Verletzung der Preisbestimmungen gemäß §170 StOB kann Tateinheit vorliegen\* Ebenso - wenn auch in Ausnahmefällen - wird die tateinheitliche Anwendung der Bestimmungen über den Betrug und den Vertrauensmißbrauch nach § 165 StOB möglich sein.

Zwischen Betrug und der Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen

TJ^^-OFEéTTôm 13\* September 1968 - 2 Ust 26/68, NJ 1968, S\* 729

- 2) Herrmann; Zu den Voraussetzungen des Betrugstatbestandes (§ 159 StOB), NJ 1969, S. 214
- 3) Buohholz? Diebstahl oder Betrug? NJ 1969, S. 309